

MERKBLATT FÜR FAHRZEUGE BEI UMZÜGEN

Fassung vom 14. Oktober 2025

TEILNEHMENDE FAHRZEUGE BENÖTIGEN EINE GÜLTIGE BETRIEBSERLAUBNIS UND GGF. EIN BRAUCHTUMSGUTACHTEN, UM AM FASNACHTSUMZUG 2026 TEILNEHMEN ZU DÜRFEN.

Auch für Karnevalswagen gelten bestimmte Anforderungen an ihre Verkehrssicherheit. Um bei den Fastnachtsumzügen sichere Karnevalswagen zu haben, prüfen die Experten vom TÜV Ihre Fahrzeuge.

Die beigefügten Unterlagen bestehend aus...

- Handreichung für Umzüge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen der Stadtverwaltung Ludwigshafen
- Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

... geben einen Überblick über die geltenden Regularien.

DIESE INFORMATIONEN SIND IM GUTACHTEN FÜR BRAUCHTUMSFAHRZEUGE ENTHALTEN:

Das Gutachten für Brauchtumsfahrzeuge enthält neben den Kenndaten des Fahrzeugs zur Identifizierung:

- den Einsatzzweck mit oder ohne Personenbeförderung, ggf. mit Sitz- und Stehplatzanzahl eine Beschreibung des Aufbaus mit Bild
- allgemeine technische Fahrzeugdaten (Maße, zul. Gesamtgewicht/Achslast, Achsenanzahl, Lenkung, Bremsen, Verbindungseinrichtungen)
- Sicherheitsvorkehrungen für die Beförderung von Personen
- Angaben zu Auflagen und Beschränkungen für An- und Abfahrten hinsichtlich Beleuchtung, Fahrgeschwindigkeit, Sicherung von Aufbauten, Personenbeförderung und Eigenschaften des Zugfahrzeugs sowie
- Auflagen während der Veranstaltung
- ggf. weitere Auflagen und Beschränkungen
- die Geltungsdauer des Gutachtens

Die Prüfung für das Brauchtumsfahrzeuggutachten kann an jeder TÜV-Stelle terminlich vereinbart werden.

Für ein Brauchtumsfahrzeuggutachten sind Personalausweis, Führerschein und Fahrzeugschein vorzulegen. Auch eventuell bereits vorhandene Gutachten für Brauchtumsfahrzeuge sollten griffbereit sein.

Handreichung Umzüge

Handreichung für die Durchführung von Umzügen
im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Inhaltsübersicht

1. Allgemeiner Hinweis
2. Gestaltung der Festwagen
3. Personenbeförderung
4. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge
5. Abnahme der Fahrzeuge und des Umzuges
6. Haftpflichtversicherung
7. Freistellungserklärung
8. Genehmigungsverfahren
9. Verhalten während des Umzuges und Einsatz von Ordnern
10. Zuständige Behörde

1. Allgemeiner Hinweis

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge (Brauchtumsveranstaltungen) bedürfen, da sie Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO. Insofern bedarf es gemäß § 41 Abs. 7 LStrG keiner Sondernutzungserlaubnis mehr. Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen gilt das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Anlage 3).

Diese Handreichung ist lediglich eine Vorabinformation über die rechtlichen Forderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen in der Regel berücksichtigt werden müssen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Erlaubnissen. Die Anforderungen in der Erlaubnis müssen vom Veranstalter strikt eingehalten werden. Es wird bereits mit dieser Vorabinformation auf die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit des Veranstalters und der einzelnen Zugteilnehmer hingewiesen.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten.

2. Gestaltung der Festwagen/Fahrzeugkombinationen/Fahrzeuge

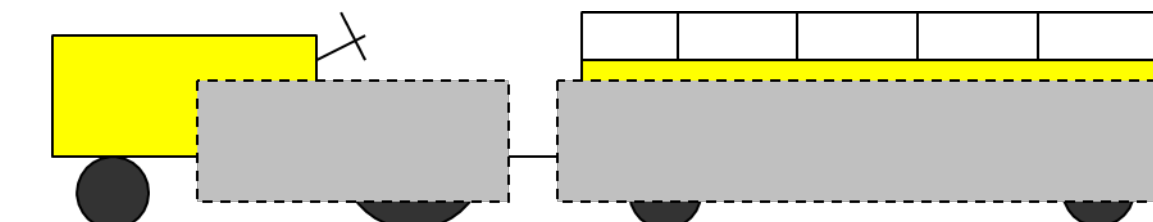
- 2.10 Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung (glatt ohne Löcher) an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder) gesichert sind. Während der Umzugsteilnahme muss durch die Verkleidung und die Ordner sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt auf die Verkleidung). Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) seitlich am Hinterrad mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

Pferdefuhrwerke werden, soweit nicht unter 9.11 erfasst, in der Erlaubnis gesondert geregelt.

Muster Traktor mit Anhänger:

Brustwehr

Zwischen Zugfahrzeug und Hänger ausreichend Spannseile ziehen.



Diese Version stellt die Mindestanforderung einer Seitenverkleidung dar, ausgehend von der Tatsache, dass insbesondere nach vorne ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein muss und vor der Zugmaschine befindliche Kinder/Passanten rechtzeitig gesehen werden können.

- 2.11 Die Festwagen sollen die Regelmanße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite 2,55 m; Höhe 4,00 m; Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger) 18,00 m.

Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen. Die Bescheinigung wird durch den Gutachter erteilt, wobei eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Fahrzeugbesitzer entsteht.

- 2.12 Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. Die Türen und Aufstiege sind während des Umzuges geschlossen zu halten. Ein- und Ausstieg nur am Zuganfang und Zugende.

- 2.13 Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. Die Brüstung oder ein Geländer müssen bei stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen mindestens 0,80 m hoch sein.

- 2.14 Es sollen nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen werden. Die Anhänger von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung müssen mindestens 2 Achsen haben und über eine Bremsenrichtung (Auflaufbremse oder Druckluftbremse) verfügen.

- 2.15 Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

- 2.16 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt an den Innenseiten für auf dem Fahrzeug beförderte Personen.

- 2.17 Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss der Bauartgenehmigung entsprechen.

- 2.18 Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das gilt auch für die Lenkung. Der Fahrzeugführer hat dies vor Fahrtantritt zu überprüfen.
- 2.19 Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12= 12 kg Inhalt oder vergleichbares Modell) mitzuführen.

3. Personenbeförderung

- 3.10 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
- 3.11 Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
- 3.12 Für die Personenbeförderung muss auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein (siehe Ziffer 2.13).
- 3.13 Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

4. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge

- 4.10 Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in verkehrssicherem Zustand sein. Das heißt auch, dass die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein müssen.
- 4.11 Die Führer der Fahrzeuge müssen erfahren sein und die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst.

5. Abnahme aller Fahrzeuge und des Umzuges

- 5.10 An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als teilnehmende Fahrzeuge gemeldet sind. Fahrzeuge ohne eine positive Abnahmebestätigung (Anlage 4) dürfen nicht an dem Umzug teilnehmen.
- 5.11 Ein ergänzendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen ist in folgenden vier Fällen erforderlich:
 - 1. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die

Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird (Anlage 3 Punkt 1.1, 2. Absatz Merkblatt des Ministeriums). Dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, bestätigt das Gutachten.

2. Bei Fahrzeugen, die wesentlich verändert wurden (siehe Fußnote Merkblatt des Ministeriums) und auf denen Personen befördert werden (Anlage 3 Punkt 1.1, 3. Absatz Merkblatt des Ministeriums).
3. Bei Verwendung der Fahrzeuge dürfen die gemäß § 32 StVZO zulässigen Abmessungen der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen (Anlage 3 Punkt 2.3 Merkblatt des Ministeriums). Dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, bestätigt das Gutachten.
4. In § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO ist zu entnehmen, dass die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dies ist bei Anhängern, auf denen Personen befördert werden, immer der Fall. Gemäß § 19 II Satz 4 StVZO bedarf es dann ebenfalls eines Gutachtens.

5.12 Unmittelbar (ca. 30 Minuten) vor Umzugsbeginn, hat die Ordnungsbehörde mit dem verantwortlichen Veranstalter zu kontrollieren, ob die Wagen eine positive Abnahmebestätigung (Anlage 4) haben. Wenn alle anderen Bedingungen, wie z. B. Beschilderung gegeben sind, erfolgt die Freigabe über die positive Abnahme des Umzuges von der Ordnungsbehörde an den Veranstalter (Erlaubnisinhaber) und der Umzug kann beginnen.

6. Haftpflichtversicherung

- 6.10 An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht. Aus diesem Grunde muss der Veranstalter eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft (Anlage 2) über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung nach § 29 II StVO abschließen und beim Bereich Öffentliche Ordnung vorlegen. In dieser Versicherung ist die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zum Veranstaltungsort mit zu erfassen.

7. Veranstaltererklärung

- 7.10 Der Veranstalter muss sich verpflichten, die Erlaubnisbehörde/ Straßenbaulastträger von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können (Anlage 1).
- 7.11 Die Erlaubnisbehörde wie auch der Straßenbaulastträger übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

8. Erlaubnisverfahren

- 8.10 Der Veranstalter stellt mindestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung den Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO.
- 8.11 In diesem Antrag sind alle teilnehmenden Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit namentliche benannten Fahrzeughaltern und Kennzeichen aufzuführen. Kurzzeitkennzeichen sind zugelassen.
- 8.12 Festwagen, welche die Regelmaße (Ziffer 2.11) überschreiten, sind gesondert zu benennen.
- 8.13 In der Erlaubnis für den Veranstalter sind die einzelnen Teilnehmerfahrzeuge aufgeführt.
- 8.14 Für den Zugweg selbst wird ein Beschilderungsplan erstellt, welcher Bestandteil der Erlaubnis ist.
- 8.15 Der Erlaubnisbehörde muss ein Verantwortlicher (Zugleiter) benannt werden.
- 8.16 Die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen und Sanitätern muss der Veranstalter sicherstellen.

9. Verhalten während des Umzuges und Einsatz der Ordner

- 9.10 Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Ordner gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen können und gefährdet werden.

Regelmäßig ausreichend ist, wenn

- bei PKW ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Ordner (also 2 Ordner),
- bei Traktoren ohne Anhänger und allen anderen Fahrzeugen beiderseits jeweils 2 Ordner (also 4 Ordner)
- bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils 3 Ordner (also 6 Ordner)
- bei unverkleideten (Punkt 2.10) Traktoren mit Anhängern beiderseits jeweils 4 Ordner (also 8 Ordner)

vorhanden sind.

Ab 10 m können weitere zusätzliche Ordner in der Erlaubnis verlangt werden.

Zeichen oder Signale an den Fahrer sind vom Veranstalter/Fahrzeugführer festzulegen.

Vorsicht bei stehenden Wagen! Bei Anfahrt auf Kinder achten!

- 9.11 Sofern Pferde an dem Umzug teilnehmen, empfiehlt es sich, Pferde die bei Umzügen bereits geübt sind, einzusetzen. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Für die Pferde muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Pferde sind zusätzlich durch eine Begleitperson am Boden zu führen, damit gewährleistet ist, dass unbeteiligte Personen durch ein mögliches Ausscheren des Tieres nicht verletzt werden können. Der durch die Pferde verursachte Kot ist unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Bezüglich der „Tierschutzrechtlichen Bestimmungen“ ist mit der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Kontakt aufzunehmen.
- 9.12 Während des Umzuges dürfen von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.
- 9.13 Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.
- 9.14 Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" oder mit Warnwesten mit der Aufschrift "Ordner" kenntlich zu machen. Die Anzahl der erforderlichen Ordner wird in der positiven Abnahmebestätigung erfasst (siehe 5.10).
- Die Ordner müssen bei der Abnahme vor Ort sein. Sie sind vom Veranstalter eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und darauf achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen und somit nicht vor, unter oder hinter das Fahrzeug gelangen können (**Gefahrenquellen**).
- 9.15 Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
- 9.16 Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.
- 9.17 Den Weisungen der Beamten des Kommunalen Vollzugsdienstes oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 9.18 Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine **Umzugsordnung** erstellt.

In dieser sollte u. a. geregelt sein:

- Teilnahmebedingungen
- Aufstellungszeit
- Aufstellungsraum
- Reihenfolge der Gruppen

- Abstand von Gruppe zu Gruppe
- Verhaltensweise wie Werfen von Bonbons, Obst usw.
- Umgang mit Zuschauern
- Ordner
- Sanitätsdienst

10. Zuständige Behörde

10.10 Der jeweilige Antrag auf Erlaubnis der Veranstaltung ist schriftlich einzureichen bei:

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Öffentliche Ordnung
Abteilung Ordnung und Vollzugsdienst
Bismarckstraße 29
67059 Ludwigshafen

10.11 Da für die Erlaubnis auch seitens der Erlaubnisbehörde verschiedene andere Dienststellen und Behörden mit eingeschaltet werden müssen, wird um Beachtung der 2-Monatsfrist gebeten.

10.12 Sollte die Erlaubnis für eine Veranstaltung nicht rechtzeitig oder vollständig beantragt werden, so kann die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO nicht erfolgen.

gez. Feid

Beigeordneter

Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung
Veranstaltererklärung

Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung
Haftpflichtversicherung

Anlage 3 Merkblatt des Ministeriums

Anlage 4 Muster Abnahmeprotokoll/Abnahmebestätigung des TÜVs Rheinland

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Öffentliche Ordnung
Bismarckstraße 29
67059 Ludwigshafen

MUSTER

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Öffentliche Ordnung
Abteilung Ordnung und Vollzugsdienst
Bismarckstraße 29
67059 Ludwigshafen

Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung Veranstaltererklärung

Name des Veranstalters	
Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungstag(e)

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung nach § 29 Abs 2 StVO erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert (Anlage 2). Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel des Veranstalters

MUSTER

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Öffentliche Ordnung
Abteilung Ordnung und Vollzugsdienst
Bismarckstraße 29
67059 Ludwigshafen

**Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung
Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage beim Bereich Öffentliche Ordnung
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO**

Versicherungsgesellschaft	
Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers	
Ort	Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.
Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungstag(e)

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnrn. 20 bis 23, siehe Rückseite) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- ☐ _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person),
_____ Euro für Sachschäden und
_____ Euro für Vermögensschäden.
- ☐ _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und
_____ Euro für Vermögensschäden.
- ☐ _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel der Versicherungsgesellschaft

§ 29 Abs. 2 StVO

Randnummern: 20 bis 23

Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Randnummer 18) mit folgenden **Mindestversicherungssummen** zu verlangen:

- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
- Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden
- Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Randnummer 9) und sonstigen Veranstaltungen (Randnummer 10)
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 00.000 €)
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.

Randnummer 18

Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz darstellt. In der Erklärung (Anlage 1) ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.

Randnummern 9 bis 11

Erlaubnispflichtig sind

- a) Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
- b) Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel erst ab Landesstraße) zu rechnen ist,
- c) Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird.
- d) Umzüge bei Volksfesten u. ä.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen -auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter

- 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlauf des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstie-

gen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeit-

punkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten
gemäß der zweiten Verordnung über
Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen
bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ _____ ohne *) Personenbeförderung,

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabrikschild (Anbringungsart):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1. Maße über alles: Länge: _____ mm;
Breite: _____ mm
Höhe: _____ mm
- 3.2. Zulässiges Gesamtgewicht _____ kg
- 3.3. Zulässige Achslast: vorn _____ kg
hinten _____ kg
- 3.4. Zahlen der Achsen:
- 3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6. Art der Betriebsbremse:
- 3.7. Art der Feststellbremse:
- 3.8. Lenkung:

nicht begrenzt/
auf _____ Grad begrenzt*)
- 3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

Zugöse	Zugkugelhaken
Bolzenhaken	Sonstige
	Verbindungs-einrichtung
	Beschreibung:

Zugstange, -stange, -rohr

Originalzustand
geänderte
Ausführung
Hakenkugel
Bolzenhaken

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):
4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

- 5.1. Auf An- und Abfahrten *)
- 5.1.1. sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen.
vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
- 5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
6 km/h / 25 km/h / km/h.
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.
- 5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
- 5.1.4. dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.
- 5.2. Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)
- 5.2.1. Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2. Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3. Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von
___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4. Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
D-Wert min.: ___ kN
D-Wert min.: ___ kN
D-Wert min.: ___ kN

5.2.5. Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5. Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

_____, den

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 406)

Abnahmeprotokoll/Abnahmebestätigung Brauchtumsveranstaltung Stadtgebiet Ludwigshafen

Umzug:		Startnummer:		Datum:	
Fz. Art: (PKW LKW ZM, SZM, LOF etc.)		Anzahl Personen:	Kennzeichen:	HU Frist:	
Anhänger:	Ja/Nein	Anzahl Personen:	Kennzeichen:	HU Frist:	
Personenbeförderung	Ja/Nein				
Zug kennzeichnungspflichtig gem. § 58 StVZO	Ja/Nein	Km/h:			
Verkleidung Brüstung Zugmaschine i.O. Ja/Nein			Verkleidung Brüstung Anhänger i.O. Ja/Nein		
Zugabmessungen:	Länge:	Breite:		Höhe:	
Ordner erforderlich: (Mindestalter 18J.)	Ja/Nein	Anzahl:		Armbinden: Westen:	
Fahrer Name/Vorname:			Unterschrift Fahrer:		
Zug augenscheinlich verkehrssicher:			JA:		Nein:
Teilnahme am Zug gestattet: (aus Sachverständigensicht)			JA :		Nein:
Positives Gutachten Brauchtumsveranstaltung erforderlich				JA:	Nein:
Unterschrift / Siegel Sachverständiger: Positives Gutachten Brauchtumsveranstaltung wird nachgereicht JA / Nein / vorhanden Rechnungsanschrift Brauchtumsgutachten:					

MUSTER

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahme genehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden und
Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr RLP -

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Mein Geschäftszeichen
8708 48 12
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz
Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2293
06131 16-172293

22. Oktober 2018

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
im Sinne einer Zusammenfassung der Rechtslage und von Empfehlungen zum Ein-
satz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsver-
anstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz

I. Vorbemerkungen

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.

Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen. Für die hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ist das vom Bundesverkehrsministerium am 18. Juli 2000 herausgegebene Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu beachten.

In allen Regionen von Rheinland-Pfalz haben Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und diesen vergleichbare Veranstaltungen eine teilweise langjährige Tradition. Sie gehören für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazu und sind somit von dem Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltung“ im Sinne der 2. AusnahmeVO erfasst.

In Rheinland-Pfalz gelten insbesondere folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die Regelungen, auf die in diesem Erlass unter II. hingewiesen wird, wie auch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen beachtet werden. Die Hinweise und Empfehlungen unter III. dieses Erlasses sollen Berücksichtigung finden.

In der Begründung zur 2. AusnahmeVO ist ausgeführt, dass auch Felderfahrten von den hierin getroffenen Regelungen erfasst sind. Daneben findet die 2. AusnahmeVO ebenso auf die sogenannten Weinbergsfahrten Anwendung, wie das Bundesverkehrsministerium in einem Schreiben dem Land Rheinland-Pfalz 1997 mitgeteilt hat.



Danach sind solche Fahrten dann vom Geltungsbereich dieser Ausnahmereverordnung erfasst, soweit sie von den örtlich ansässigen Landwirten bzw. Winzern durchgeführt werden. Mit diesen Fahrten muss darüber hinaus beabsichtigt sein, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden oder bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund stehen, gelten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften nicht als Brauchtumsveranstaltung. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die entsprechenden gewerbe- und steuerrechtlichen Regelungen für Landwirte und Winzer verwiesen.

Ziel dieses Erlasses ist es, auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen, die bei der Durchführung von Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten zu beachten sind sowie Handlungsempfehlungen zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Hinweise unter II. mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

II. Hinweise auf bestehende bundesrechtliche Regelungen

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist Folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (im Folgenden: 2. AusnahmeVO)); jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. (vgl. § 8 Abs. 1 FZV) Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig. (vgl. § 16 Abs. 1 FZV)

Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.

2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 2. AusnahmeVO)

Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst.



Hinweis: Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

3. Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind. (vgl. § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 1 Abs. 1a 2. AusnahmeVO)
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 1 2. AusnahmeVO)
5. Bei Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist zu beachten, dass die Verkehrssicherheit der hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes in einem Gutachten unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)
Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.
6. Abweichend von Ziffer 5 ist es bei Umzügen auf abgesperrten Strecken ausreichend, wenn die Verkehrssicherheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird.
Die Verkehrssicherheit kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblattes bescheinigt werden.
7. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 24 Monate.
Werden wesentliche Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen. (vgl. § 16 Abs. 1, § 19, § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO)



8. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)
Das Gutachten kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes erstellt werden.
9. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 3 2. AusnahmeVO)
Während der Umzüge auf abgesperrten Strecken darf der Leuchenträger demonstriert sein.
10. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. (vgl. § 1 Abs. 2 2. AusnahmeVO)
11. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
12. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
13. Bei den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz 2. AusnahmeVO)
Werden Personen bei Fahrten auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. auf Gemeindestraßen sitzend befördert, dann beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.
14. Die Felder- und Weinbergsfahrten müssen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich am landwirtschaftlichen Betrieb / am Weingut / beginnen und dort enden, damit es sich um eine Brauchtumsfahrt im Sinne des Bundesrechts handelt.
Kann die Fahrt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten dort nicht beginnen und enden liegt eine Brauchtumsfahrt auch dann vor, wenn die Fahrt in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs / des Weinguts bzw. an anderen Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen beginnt und endet. Die entsprechenden Standorte können auf Antrag des Landwirts / des Winzers und Vorschlag der örtlichen Kommune im Verfahren nach Abschnitt III, Ziffer 9. festgelegt werden.

Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie möglichst direkt und verkehrssicher vom landwirtschaftlichen Betrieb / vom Weingut zu den Wirtschaftswegen führt / führen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen im Rahmen von Felder- und Weinbergsfahrten nur dann befahren werden, wenn keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

15. Bei An- und Abfahrten zu den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten dürfen Personen nicht befördert werden. (vgl. § 1 Abs. 3 AusnahmeVO)
16. Soweit Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten durchgeführt werden, wird im übrigen auf sämtliche weiteren einschlägigen Regelungen verwiesen, insbesondere auf die für Landwirte und Winzer geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

III. Handlungsempfehlungen für Felder- und Weinbergsfahrten

Bei der Beförderung von Personen auf Anhängern sind grundsätzlich die Vorschriften der StVO sowie darüber hinaus beispielsweise Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes, der Fahrerlaubnisverordnung und der StVZO zu beachten. So unterliegen insbesondere Fahrten zur entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenbeförderung nicht der 2. AusnahmeVO.

Nur wenn es sich um Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen handelt, können die speziellen Regelungen der 2. AusnahmeVO greifen, mit der die rechtlichen Anforderungen hieran erleichtert werden.

Bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten als Fahrten im Rahmen der Pflege des örtlichen Brauchtums sollten insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen beachtet werden:

1. Zur Klärung des erforderlichen Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt II, Ziffer 2.) wird dazu geraten, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuteilen, dass mit den Fahrzeugen auch Fahrten zur Brauchtumpflege durchgeführt werden, die den Transport von Personen auf Anhängern beinhaltet. Die Versicherungsgesellschaft soll um eine Bescheinigung gebeten werden, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch solche Fahrten mitumfasst.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz nur Landwirte und Winzer, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte) die Fahrten anbieten dürfen.



3. Die Fahrten dürfen in Rheinland-Pfalz nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.
4. Hinter einem Zugfahrzeug wird der Einsatz nur eines einzigen Anhängers empfohlen. Auf dem Anhänger sollten maximal 24 Personen befördert werden.
5. Die Fahrten sollten nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden, es sei denn, auch dann besteht die Möglichkeit über landwirtschaftliche Produktionsweisen zu informieren, beispielsweise aufgrund einer Beleuchtung der Felder und Weinberge. Mit Rücksicht auf die Anwohner und aus Gründen des Lärmschutzes sollten die Fahrten um 22.00 Uhr beendet sein.
6. Die Fahrgäste sollten vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln informiert werden. Diese sollten insbesondere die gebotene Vermeidung unzulässiger Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zum Gegenstand haben und als Sanktion im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlung den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Fahrt beinhalten.
7. Die Fahrgäste sollten mit dem Fahrer durch eine geeignete technische Ausrüstung der Fahrzeuge oder durch das Vorhalten geeigneter Geräte kommunizieren können, um ihn insbesondere auf Notsituationen hinweisen zu können.
8. Fahrgäste, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert sind, sollten nicht befördert werden.
9. Auch zur Vermeidung von Gefahrensituationen, die durch das Aufeinandertreffen langsamer Brauchtumsfahrten mit schnellen Verkehren insbesondere auf vielbefahrenen Straßen des klassifizierten Straßennetzes entstehen können, können die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden im Einvernehmen mit dem Baulastträger und nach Anhörung der Polizei sowie der zuständigen regionalen Vertretung des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV) bzw. des Deutschen Weinbauverbandes e.V. (DWW) ein lokales Positivnetz festlegen, das für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten geeignet ist.

IV. Schlussbestimmungen

Die sonstigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich einer gegebenenfalls von der Ortsgemeinde / Stadt erlassenen Wirtschaftswegesatzung sind von dem Betreiber der Fahrten zu beachten.

Die Ortsgemeinde / Stadt kann im Rahmen ihres Satzungsrechts festlegen, dass die Streckenführung bzw. jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen ist.



Werden Fahrten entgegen einschlägiger gesetzlicher Vorgaben (insbesondere des Gewerbe-, Steuer-, Straßenverkehrs- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts) durchgeführt, so können die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen wie etwa ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Die zu Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen ergangenen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Januar 1998 und 13. November 2001 bzw. des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Januar 2012 und 15. Dezember 2015 sowie der am 24. Juli 2018 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau herausgegebene Erlass werden hiermit außer Kraft gesetzt. Es ist zukünftig ausschließlich dieser Erlass zu beachten und anzuwenden.

Im Auftrag

Gerhard Harmeling

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßenbau

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Rheinland-Pfalz

in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Begutachtung von Fahrzeugen zur Teilnahme an Brauchtumsumzügen

Dieses Dokument dient der Umsetzung der geltenden Vorgaben und dabei sowohl der Begutachtung der einzusetzenden Fahrzeuge als auch der nachgelagerten Genehmigung zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung.

Grundlage sind die Vorgaben des StVG, der FZV, der StVZO, der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu § 30 StVZO.

Klarstellungen erfolgten durch den Erlass des MWVLW mit Datum vom 22.10.2018 sowie zwei Informationsschreiben an die Verwaltungsbehörden am 01.12.2022 sowie dem 05.12.2022.

Dieses Dokument dient auch der Klarstellung der Begrifflichkeit des „vorläufigen“ Gutachtens zur Erlangung einer Betriebserlaubnis im Schreiben des MWVLW vom 01.12.2022

Handlungsvorgabe zur Begutachtung für Karnevalsumzüge in 2023

Zur Teilnahme an Karnevalsumzügen benötigen die eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis und ein Gutachten zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen gem. § 30 StVZO. Abweichend zur Vorlage einer Betriebserlaubnis kann für die Karnevalskampagne 2022/2023 ein „vorläufiges“ Gutachten zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO als ausreichend anerkannt werden.

Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die Verkehrssicherheit bestätigt wird. Dies kann auch erfolgen, wenn die Vorschriften nicht vollends eingehalten sind. Gründe können sowohl festgestellte Mängel, als auch Abweichungen sein, für die im Sinne des § 70 StVZO eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss, diese aber zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch nicht erteilt wurde.

Vertretbare Abweichungen von den Vorschriften sind hinreichend zu begründen und mit entsprechenden Auflagen zu beschränken.

Grundsätzlich müsste es aber möglich sein, dass für das begutachtete Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden könnte.

Die Betriebserlaubnis kann im Rahmen des Gutachtens mit Auflagen versehen sein. Dies können sowohl Auflagen zum Einsatzzweck, hier z.B. „Nur für den Einsatz bei Brauchtumsumzügen bzw. zu dessen An- und Abfahrt“ oder auch zum Einsatzort, hier z.B. „Nur zum Einsatz auf Strecken mit max. Steigung/Gefälle von bis zu 6%“ sein.

Als Nachweis eines „vorläufigen“ Gutachtens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO können auch Prüfberichte nach § 21 StVZO verwendet werden, die aktuell einer positiven Begutachtung entgegenstehen, aber die Klarstellung enthalten, dass keine Einschränkungen der Verkehrssicherheit beim bestimmungsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen bzw. deren An- und Abfahrt bestehen.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Rheinland-Pfalz

in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Beispiele möglicher Abweichungen in 2022/2023:

1. Zugvorrichtung ohne Bauartgenehmigung
 - keine funktionelle Einschränkung
 - nach sachverständigem Ermessen ausreichend dimensioniert

Beschreibung:

D6.1.6d - EM - Zugeinrichtung Ausführung unzulässig

Hinweistext auf bestehende Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Brauchtum
(Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO im Einzelfall möglich)

2. Zugvorrichtung leicht verbogen
 - keine funktionelle Einschränkung bei Einsatz Karnevalsumzug
 - Bauartgenehmigung vorhanden

Beschreibung:

6.1.6a - EM - Zugeinrichtung verbogen

Hinweistext auf bestehende Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Brauchtum

Zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen ab März 2023 müssen die Fahrzeuge über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und die ggf. beschriebenen Abweichungen nach § 70 StVZO genehmigt sein.

Das heißt, bei der diesjährigen Erstbegutachtung festgestellte Mängel müssen dann zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis behoben sein und ein positives Gutachten nach § 21 StVZO muss vorliegen.

Sind für den Einsatz in 2022/2023 festgestellte Abweichungen/Mängel bei Vorstellung für späterer Veranstaltungen bzw. deren vorgelagerter Begutachtung nicht abgestellt, so ist die Vorlage eines „vorläufigen“ Gutachtens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO nicht mehr möglich bzw. zwecks Teilnahme an der Veranstaltung ausreichend.

Im Sinne oben aufgeführter Beispiele müssten folgende Maßnahmen ergriffen werden

1. Zugvorrichtung ohne Bauartgenehmigung
 - Erteilung einer Einzelbauartgenehmigung, oder
 - Austausch gegen bauartgenehmigtes Bauteil
2. Zugvorrichtung leicht verbogen
 - Austausch gegen neues bauartgenehmigtes Bauteil